



Baden-Württemberg  
Ministerium für Verkehr

**Maßnahmen- und Förderprogramm des  
Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg  
im Rahmen des „Sonderprogrammes zur  
Stärkung der biologischen Vielfalt“  
(Stand Januar 2025)**

Geschäftszeichen: VM2-880-1/4/42

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Ziele des Maßnahmen- und Förderprogrammes</b> .....	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Gegenstand des Maßnahmen- und Förderprogrammes</b> .....	<b>2</b>
<b>3.1</b>	<b>Aushagerung und sonstige ökologische Aufwertung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen</b>	<b>2</b>
3.1.1	Allgemeines.....	2
3.1.2	Antragstellung .....	3
3.1.3	Auswahl- und Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung.....	4
<b>3.2</b>	<b>Öffentlichkeitswirksame Auszeichnung von vorbildlichen Maßnahmen an Straßen, insbesondere Wettbewerb „Straßenoasen“</b>	<b>4</b>
<b>3.3</b>	<b>Förderung der Beschaffung von Maschinen/Maschinenbestandteilen durch Stadt- und Landkreise zur Stärkung der biologischen Vielfalt an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen</b>	<b>5</b>
3.3.1	Allgemeines.....	5
3.3.2	Antragstellung .....	6
3.3.3	Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung.....	6
<b>3.4</b>	<b>Einzelmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt</b>	<b>7</b>
3.4.1	Allgemeines.....	7
3.4.2	Antragstellung .....	7
3.4.3	Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung.....	7
<b>3.5</b>	<b>Pilotprojekte zur Erhöhung der Artenvielfalt an Verkehrswegen und zur Wiedervernetzung von Lebensräumen</b>	<b>8</b>
<b>3.6</b>	<b>Wiedervernetzungsmaßnahmen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und innerhalb ihrer Verbundkorridore</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Bedingungen</b> .....	<b>9</b>

## **1 Vorbemerkung**

Um dem zunehmenden Artenverlust in der Tier- und Pflanzenwelt entgegenzuwirken, hat die Landesregierung im Dezember 2017 das „Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ aufgestellt, das auch in den Jahren 2025/2026 fortgeführt wird. Die zuständigen Ressorts (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg) setzen im Sonderprogramm eine Vielzahl an Maßnahmen und Projekten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich um. Ziel ist, die biologische Vielfalt der baden-württembergischen Kultur- und Naturlandschaft zu fördern und zu erhalten.

## **2 Ziele des Maßnahmen- und Förderprogrammes**

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM) möchte durch dieses Maßnahmen- und Förderprogramm die Artenvielfalt an Verkehrswegen erhöhen, die Funktion des Straßenbegleitgrüns als Baustein des Biotopverbundes weiter ausbauen sowie die Wiedervernetzung an Straßen durch geeignete Maßnahmen fördern. Weitergehende Informationen zum Förderprogramm für Stadt- und Landkreise sowie Städte und Gemeinden finden sich im Dokument „Grundsätze des Förderprogrammes des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg im Rahmen des Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ (Stand: Januar 2025) und auf der Homepage des VM unter <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/naturschutz/sonderprogramm-staerkung-der-biologischen-vielfalt>

### **3 Gegenstand des Maßnahmen- und Förderprogrammes**

#### **3.1 Aushagerung und sonstige ökologische Aufwertung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen**

##### **3.1.1 Allgemeines**

- Aushagerung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen durch zweischürige Mahd und Abfuhr des Schnittgutes zur Erhöhung der Artenvielfalt auf diesen Flächen. Sofern es naturschutzfachlich erforderlich ist, kann auf einzelnen Flächen mit entsprechender naturschutzfachlicher Begründung auch eine ein- oder dreischürige Mahd durchgeführt werden. Alternativ kann anstelle der Mahd und Abfuhr auch eine mehrmalige Beweidung erfolgen, wenn die Rahmenbedingungen (insb. Verkehrssicherheit) dies zulassen.
- Die Mehrkosten für die Mahd, das Abräumen und die Entsorgung des Schnittgutes (Personal-, Maschinen- und Entsorgungskosten) im Vergleich zur Regelpflege stellen die förderfähigen Ausgaben dar. Als Regelpflege wird die bisherige Pflege, üblicherweise jährliches Mulchen, definiert. Für die Aushagerungsmaßnahmen können pauschal 2.000,- € pro ha und Mahdgang angesetzt werden. Mit der Pauschale sind sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Mehrkosten und -aufwendungen (Fremd- und Eigenkosten/-aufwand) abgegolten. Sind die tatsächlich abgerechneten förderfähigen Kosten geringer als die Pauschale wird die Zuwendung auf die förderfähigen Kosten begrenzt. Werden Aushagerungsmaßnahmen von Straßenmeistereien durchgeführt, können bei den Durchführungskosten im Rahmen der Nachweisführung ausschließlich Personal- und Betriebskosten angesetzt werden und keine Abschreibungskosten. Für die Beweidung ist eine Kostenschätzung vorzulegen, auch hier stellen die Mehrkosten im Vergleich zur Regelpflege die förderfähigen Ausgaben dar.
- Die Maßnahmen sollen in der Regel von externen Dienstleistern durchgeführt werden. Sofern die Maßnahmen durch eine Straßenmeisterei durchgeführt werden, müssen die zugewiesenen Mittel zielgerichtet auf den entsprechenden Baulastträger verbucht werden. Zur Finanzierung der

Mehrkosten der Aushagerung darf nicht auf Mittel zurückgegriffen werden, die das VM für die reguläre Unterhaltungstätigkeit zur Verfügung stellt (UI-Mittel). Ferner ist zu bestätigen, dass mit der Übernahme der Aushagerung keine Einschränkungen der vorrangig auszuführenden betrieblichen Aufgaben verbunden sind. Ein entsprechender Nachweis (überschlägige Darstellung des Mehraufwands) ist vorzulegen.

- Bei der Durchführung der Aushagerungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass entweder auf den Flächen selbst oder angrenzenden Straßenbegleitgrünflächen entsprechende Refugialflächen belassen werden (vgl. Erlass vom 04.10.2024 zur abschnittswisen Pflege von Gras- und Gehölzflächen, Az.: 2-3951.22/101)
- Wenn ein entsprechendes Samenpotential im Boden oder der Umgebung nicht zu erwarten ist, kann auch die Ein- bzw. Nachsaat mit gebietsheimischen Saatgutmischungen gefördert werden, um die Entwicklung in Richtung artenreicher Straßenbegleitgrünflächen zu beschleunigen.

### **3.1.2 Antragstellung**

Die Stadt- und Landkreise werden gebeten, einen Antrag bei dem VM, Referat 26, zu stellen, um geeignete Grünflächen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen auszuhagern oder sonst aufzuwerten.

Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:

1. Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern),
2. Mahdregime ggf. Angaben zur Ansaat (inkl. Saatgutmischung)
3. Fotos der Maßnahmenflächen,
4. Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme für die Jahre 2025 und 2026 inklusive Darstellung der Kosten für die bisherige Regelpflege; sofern vorgesehen ist, dass die Pflege vergeben werden soll, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen,
5. Bestätigung der betrieblichen Unbedenklichkeit
6. Flächenbezogene Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde mit den folgenden Inhalten:

- a) kurze verbal-argumentative Stellungnahme
- b) grundsätzliche Eignung der Flächen bzw. günstige Ausgangssituation
- c) Darlegung des Aufwertungspotentials
- d) Zeitpunkt der Mahdgänge.

Bei der Antragstellung zur Fortführung von Aushagerungsmaßnahmen sind im neuen Antrag die Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Antrag darzustellen.

### **3.1.3 Auswahl- und Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung**

- Die Auswahl der Aushagerungsflächen erfolgt durch das VM auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe der Maßnahmenflächen und des Aufwertungspotentials sowie der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.
- Die Mittel werden den Straßenbauämtern der Stadt- und Landkreise nach erfolgter Aushagerung auf Anforderung über das Förderprogramm des VM im Rahmen des Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt zur Verfügung gestellt.
- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM zusammen mit dem Schlussverwendungsnachweis ein kurzer, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter Sachbericht über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts, insbesondere: Art der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, verwendete Maschinen und Geräte, Erfahrungsbericht, Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme, Fotos vor und nach der Maßnahmendurchführung).

## **3.2 Öffentlichkeitswirksame Auszeichnung von vorbildlichen Maßnahmen an Straßen, insbesondere Wettbewerb „Straßenoasen“**

- Um die Kreise, Städte und Gemeinden zu gewinnen, geeignete straßenbegleitende Flächen naturschutzfachlich aufzuwerten oder den

Biotopverbund / die Wiedervernetzung zu fördern, kann das VM öffentlichkeitswirksame Auszeichnungen vergeben und / oder Preisgelder ausloben. Das VM wird rechtzeitig über die Auszeichnungen / Auslobungen informieren.

- Der Wettbewerb „Straßenoasen“ wird fortgeführt (nähere Informationen hierzu sind zu finden unter: <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/naturschutz/strassenoasen>).

### **3.3 Förderung der Beschaffung von Maschinen/Maschinenbestandteilen durch Stadt- und Landkreise zur Stärkung der biologischen Vielfalt an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen**

#### **3.3.1 Allgemeines**

- Die Beschaffung notwendiger Maschinen zur Durchführung von Aushagerungs- und sonstigen Aufwertungsmaßnahmen kann über das Sonderprogramm gefördert werden, wenn die langfristige Nutzung der Maschinen sichergestellt ist.
- Wenn die beantragten Maschinen für Aushagerungs- und sonstige Aufwertungsmaßnahmen auf Flächen verwendet werden sollen, für die Mittel für die Durchführung durch die Straßenmeistereien beantragt werden (siehe 3.1), können bei den Durchführungskosten ausschließlich Personal- und Betriebskosten angesetzt werden und keine Abschreibungskosten. Diese Einschränkung dient dem Ausschluss einer Doppelförderung.
- Förderfähig sind bis zu 90% der Kosten für die Beschaffung der Geräte.
- Eine Förderung ist nur möglich, wenn ein Nachweis der betrieblichen Unbedenklichkeit entsprechend 3.1.1 erbracht wird.
- Die beantragten Maschinen müssen während der vorgesehenen Nutzungsdauer überwiegend dem Verwendungszweck entsprechend (das Mähen und Abräumen straßenbegleitender Flächen zur Erhöhung der Artenvielfalt) eingesetzt werden.

### **3.3.2 Antragstellung**

Die Stadt- und Landkreise werden gebeten, einen Antrag bei dem VM, Referat 26, zu stellen. Im Antrag müssen die beantragten Maschinen, deren Beschaffungskosten und deren vorgesehene langfristige und konkrete Nutzung beschrieben werden.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Angabe der einzelnen Maschinen
2. Vorgesehene Verwendung der Maschinen (Einsatzflächen mit Angabe Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)
3. Kosten- und Finanzierungsplan
4. Angaben zur vorgesehenen Nutzungsdauer (üblicherweise 10 Jahre)
5. Im Antrag ist die vorgesehene langfristige und überwiegende Nutzung der Maschinen für den Förderzweck (Mähen und Abräumen straßenbegleitender Flächen zur Erhöhung der Artenvielfalt) zu versichern und die betriebliche Unbedenklichkeit zu bestätigen.

### **3.3.3 Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung**

- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM zwölf Monate nach erfolgter Beschaffung ein Verwendungsnachweis inklusive eines Sachberichtes sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichtes, insbesondere: Stand der Beschaffung, Hinweise zu den mit den Maschinen bearbeiteten Flächen, Erfahrungsbericht, Betriebskosten, Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit durchgeführter Maßnahmen). In Abhängigkeit von der Nutzungsdauer sind bis zu zwei weitere Sachberichte vorzulegen, um die überwiegend dem Verwendungszweck entsprechende Verwendung der geförderten Maschinen während der Nutzungsdauer nachzuweisen. Die Zeitpunkte werden in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer festgelegt.
- Im Verwendungsnachweis ist außerdem die überwiegend dem Förderzweck entsprechende Nutzung zu bestätigen.



## **3.4 Einzelmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt**

### **3.4.1 Allgemeines**

- In besonders gelagerten Einzelfällen (beispielweise zur Nachpflanzung von insektenfreundlichen Gehölzen, freiwillige und besondere Maßnahmen zur insektenfreundlichen Beleuchtung, Neophytenbekämpfung usw.) können über das Sonderprogramm auch die Kosten für Einzelmaßnahmen zur Stärkung der biologischen Vielfalt an Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen finanziert werden.
- Einzelmaßnahmen an sonstigen Verkehrswegen, beispielweise Aufwertungen entlang von landeseigenen Schienenwegen, können ebenfalls finanziert werden.
- Hierbei ist eine besondere Begründung, insbesondere des naturschutzfachlichen Mehrwertes, vorzulegen.
- Die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten bzw. des Anteils der Kostenübernahme für Einzelmaßnahmen erfolgt immer im Einzelfall.

### **3.4.2 Antragstellung**

- Die Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden, Regierungspräsidien und sonstige Antragstellerinnen und Antragsteller werden gebeten, einen formlosen Antrag bei dem VM, Referat 26, zu stellen. Über die vorzulegenden Unterlagen wird nach Antragseingang im Einzelfall entschieden.

### **3.4.3 Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung**

- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis inklusive eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Sachberichts über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts, insbesondere: Art der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, Erfahrungsbericht, Einschätzung der unteren bzw. ggf. höheren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme).

- Die Übernahme der Mehrkosten erfolgt in der Regel im Wege der Mittelzuweisung an die Regierungspräsidien oder per Kostenerstattung/Zuwendungsbescheid an die Antragstellerinnen und Antragsteller.

### **3.5 Pilotprojekte zur Erhöhung der Artenvielfalt an Verkehrswegen und zur Wiedervernetzung von Lebensräumen**

- Pilotprojekte zur Erhöhung der Artenvielfalt an Verkehrswegen oder zur Wiedervernetzung von Lebensräumen können ebenfalls über das Sonderprogramm finanziert werden.
- Projektanträge hierzu können insbesondere von Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Regierungspräsidien, Stadt- und Landkreisen und Kommunen bei dem VM, Referat 26, eingereicht werden.
- Über die vorzulegenden Unterlagen wird nach Vorlage einer Projektskizze beim VM im Einzelfall entschieden. Die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten bzw. des Anteils der Kostenübernahme erfolgt ebenfalls im Einzelfall.

### **3.6 Wiedervernetzungsmaßnahmen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und innerhalb ihrer Verbundkorridore**

- Zur Stärkung des Biotopverbunds können Maßnahmen an bestehenden Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (z. B. naturschutzfachliche Aufwertung bestehender Grünbrücken) sowie an bestehenden, technischen Querungsbauwerken (z. B. Aufwertung der Bereiche unter Brücken, um Tieren die Unterquerung zu erleichtern) finanziert werden.
- Außerdem können Maßnahmen innerhalb bestehender Verbundkorridore über das Sonderprogramm finanziert werden, um die Zuführung zu den Querungshilfen zu verbessern.
- Ausgeschlossen sind hierbei der Grunderwerb und Planungsleistungen. Eine Finanzierung bzw. Förderung ist nur für die Kosten der Umsetzung möglich.
- Projektanträge hierzu können von den Regierungspräsidien, Stadt- und Landkreisen sowie Kommunen bei dem VM, Referat 26, eingereicht werden.

- Über die vorzulegenden Unterlagen wird nach Einreichung einer Projektskizze beim VM im Einzelfall entschieden. Die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten bzw. des Anteils der Kostenübernahme erfolgt ebenfalls im Einzelfall.

## 4 Bedingungen

- Anträge müssen vor Maßnahmenbeginn (Auftragserteilung an Dienstleister oder Beginn der Umsetzung durch eigenes Personal) gestellt werden, sonst ist eine Kostenübernahme ausgeschlossen. Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Anträge sollen bis zum 31. März (Aushagerung) bzw. bis zum 30. Juni (sonstige Maßnahmen) des Jahres eingereicht werden, in dem mit den Maßnahmen begonnen werden soll. Es werden keine Maßnahmen finanziert, die aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) erforderlich sind. Dies ist bei der Antragstellung zu bestätigen.
- Es werden grundsätzlich keine Maßnahmen finanziert, die auf Flächen durchgeführt werden, die aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG angelegt worden sind. Dies ist bei der Antragstellung zu bestätigen. Ausnahmen sind in besonders begründeten Einzelfällen möglich.
- Auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 91 Landeshaushaltsordnung wird hingewiesen.
- Anträge sind grundsätzlich als eingescannte und unterschriebene PDF-Dokumente digital einzureichen bei:

Björn Losekamm  
Referat 26: Naturschutz und Wiedervernetzung an Verkehrswegen, Technischer  
Umweltschutz  
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg  
Dorotheenstraße 8  
70173 Stuttgart  
Tel.: +49 (711) 89686-2602  
[Registatur2@vm.bwl.de](mailto:Registatur2@vm.bwl.de) und in Cc [bjorn.losekamm@vm.bwl.de](mailto:bjorn.losekamm@vm.bwl.de)